
Nationaler Radverkehrskongress 2009

Die StVO-Novelle - Neuerungen für den Radverkehr

Dipl.-Ing. Dankmar Alrutz
Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover (PGV)

Große Barlinge 72a
30171 Hannover
Tel.: 05 11 / 220 601 80
Fax: 05 11 / 220 601 990
Email: pgv@pgv-hannover.de
www.pgv-hannover.de

StVO-Novelle 2009

46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

- Beschlussfassung: 03. April 2009
- Inkrafttreten: 01. September 2009
- Ziele:
 - ➔ Stärkung der allgemeine Verkehrsregeln durch weniger Verkehrszeichen
 - ➔ Weiterer Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs (nach der „Radfahrer-Novelle“ von 1997)

StVO-Novelle 2009

Neustrukturierung der StVO

→ Übersichtliche Anordnung der Verkehrszeichen als Anlagen zur StVO

Abschnitt 5 Sonderwege		
16	<p>Zeichen 237</p>  <p>Radweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none">1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.
17	<p>Zeichen 238</p>  <p>Reitweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none">1. Reiter und Führer eines Pferdes dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Reitweg benutzen (Reitwegbenutzungspflicht).2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Reitweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Reiter Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Reitverkehr anpassen.

Auszug Anlage 2 zu § 41 Absatz 1

StVO-Novelle 2009

Ziele der Änderungen zum Radverkehr



- Berücksichtigung der Erfahrungen mit der „Radfahrer-Novelle“ von 1997 und Einarbeitung neuer Erkenntnisse
 - Straffung und Vereinfachung der Bestimmungen
 - Mehr Handlungsspielraum für die örtlichen Planungs- und Verkehrsbehörden
 - Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen, soweit Benutzungspflicht nicht zwingend erforderlich
- **Hinweis in der VwV auf die ERA**
(zu § 2 Absatz 4)

StVO-Novelle 2009

Übersicht wesentlicher Änderungen zum Radverkehr

- Anpassung der Bestimmungen zur **Radwegebenutzungspflicht**
- „**Linke**“ **Radwege** auch durch Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ möglich
- Parkverbot auf **Schutzstreifen**
- An Kfz-Stärken orientierte Einsatzgrenzen für **Radfahrstreifen** und **Schutzstreifen** entfallen
- Keine generelle „Schrittgeschwindigkeit“ mehr bei **Gehweg/Radverkehr frei**
- Erleichterungen für die Öffnung von **Einbahnstraßen** für gegengerichteten Radverkehr und für die Einrichtung von **Fahrradstraßen**
- **Signalisierung** mit dem Fußgängerverkehr nur noch mit Streuscheiben für Radfahrer und Fußgänger möglich (Übergangszeit bis 01.09.2012)
- Einrichtung **Bussonderfahrstreifen** nur mit sicherer getrennter Radverkehrsführung oder mit Zulassung des Radverkehrs auf der Busspur
- **Inline-Skater** dürfen dafür freigegebene Radwege und Fahrbahnen mit geringem Verkehr benutzen

StVO-Novelle 2009

Radwegebenutzungspflicht (StVO § 2 Absatz 4)

Zitat Begründung zur StVO-Novelle 1997:

„.... Allerdings befinden sich heute zahlreiche Radwege entweder in einem baulich unzureichenden Zustand oder entsprechen nach Ausmaß und Ausstattung nicht den Erfordernissen des modernen Radverkehrs. Die Benutzung solcher Radwege ist daher für Radfahrer im allgemeinen nicht ohne weiteres zumutbar.“



StVO-Novelle 2009

Radwegebenutzungspflicht (StVO § 2 Absatz 4)

- Zitat Begründung StVO-Novelle 2009:
„Ziele dieser Änderungen sind u.a.: ...
 - Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf tatsächlich erfordern, innerorts z.B. an Vorfahrtstraßen mit starkem Verkehr.“
- Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen
 - Nur, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufes erforderlich ist und
 - die Anforderungen gemäß VwV-StVO eingehalten sind.
 - In begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich (VwV-StVO zu § 46 Absatz 2)
- Radwege ohne Benutzungspflicht:
Sichere Führung an Knoten sowie Vorkehrungen gegen ruhenden Kfz-Verkehr
 - ➔ **Folgerung: Radwege ohne Benutzungspflicht sind keine „Radwege 2. Klasse“**

StVO-Novelle 2009

Radwegebenutzungspflicht (VwV zu § 2 Absatz 4)

- Keine Rangfolge baulich angelegter Radwege gegenüber Radfahrstreifen mehr
→ **Hinweis bzgl. der Gestaltung von Radverkehrsanlagen auf die ERA**
- Beibehalten der Breitenanforderungen für die Anordnung benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen im VwV
- VwV-StVO: lichte Breite 2,00 m (1,50 m)
- RASt/ERA: bauliche Breite 2,00 m (1,60 m)
→ **Unterschiedliche Breitenangaben nach technischem Regelwerk und VwV-StVO für bauliche Radwege**
- VwV-StVO: Mindestanforderungen für die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht
- RASt/ERA: Aus verkehrsplanerischer Sicht erforderliche Breiten für Radverkehrsanlagen



Vz 237 StVO



Vz 240 StVO



Vz 241 StVO

StVO-Novelle 2009

Freigabe linker Radwege (StVO § 2 Absatz 4)

- Innerorts nur die Ausnahme mit der Möglichkeit eines Benutzungsrechtes:
Zitat: „Linke Radwege ohne Z 237/240/241 dürfen sie nur benutzen, wenn dies durch Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist“.
- Lichte Breite 2,40 m, mindestens 2,00 m
- Besondere Vorkehrungen an Knotenpunkten und sichere Querungsmöglichkeiten der Fahrbahn am Anfang und Ende erforderlich



StVO-Novelle 2009

Gehwege mit Zulassung des Radverkehrs (StVO Anlage 2, Zeichen 239)

- Rücksichtnahme auf Fußgänger
- Anpassung der Geschwindigkeiten, aber keine generelle „Schrittgeschwindigkeit“ mehr
- Furtmarkierungen im Zuge von Vorfahrtstraßen



StVO-Novelle 2009

Schutzstreifen (StVO Anlage 3, Zeichen 340)

- Überfahren der Schutzstreifen durch Kfz nur bei Bedarf und ohne Gefährdung der Radfahrer
- Auf Schutzstreifen darf nicht geparkt werden



StVO-Novelle 2009

Schutzstreifen – Änderungen in der VwV–StVO

Bisherige VwV	Änderungen (ab 01.09.2009)
Innerorts (zul. Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h)	Innerorts (zul. Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h)
In der Regel bis 10.000 Kfz/24h. max. 500 Lkw/24h.	Keine Angaben zur Kfz-Verkehrsstärke
Lage am rechten Fahrbahnrand	Keine Angaben zur Lage
Breite Schutzstreifen 1,60 m (mindestens 1,25)	Qualitativ: Hinreichender Bewegungsraum für Radfahrer
Breite verbleibende Fahrgasse: 4,50 m – 5,50 m	Qualitativ: 2 Pkw sollen sich gefahrlos begegnen können; keine Obergrenze
Keine Markierung an Knotenpunkten	Fortsetzung der Markierung an Knotenpunkten
Keine Angaben zur mittleren Leitlinie	Keine mittlere Leitlinie bei Fahrgasse unter 5,50 m

StVO-Novelle 2009

Einbahnstraßen mit gegengerichtetem Radverkehr (VwV zu Z 220)

- Deutliche Reduzierung der Anforderungen wegen guter Erfahrungen
- Öffnung in Tempo 30-Straßen möglich bei ausreichender Begegnungsbreite
- Bei Linienbus oder stärkerem Lkw-Verkehr mindestens 3,50 m



Z 220 StVO mit
Zusatzzeichen



Z 267 StVO mit
Zusatzzeichen



StVO-Novelle 2009

Fahrradstraßen (StVO Anlage 3, Zeichen 244 und VwV zu Zeichen 244)

- Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, bei Erfordernis müssen Kfz-Führer langsamer fahren
- Erleichterungen für die Einrichtung von Fahrradstraßen
- Keine baulichen Maßnahmen mehr erforderlich



*Beginn einer
Fahrradstraße
(Z 244 StVO)*



StVO-Novelle 2009

Inline-Skater (StVO § 31)



- Inline-Skater sind grundsätzlich dem Fußgängerverkehr zugeordnet
- Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf Radwegen und verkehrsarmen Fahrbahnen mit Zusatzschild zugelassen werden
 - Ausreichende Breite der Radwege
 - Nur geringer Kfz-Verkehr (z. B. nur Anliegerverkehr) und Tempo 30



StVO-Novelle 2009



„Durchlässige“ Sackgasse
(StVO Anlage 3, Zeichen 357)

Fazit

- Die StVO-Novelle bietet den Kommunen mehr Handlungsspielraum und Möglichkeiten zur Förderung des Radverkehrs.
- Sie entspricht dem heutigen Erkenntnisstand und harmonisiert besser mit den technischen Regelwerken
- Sie kommt spät, aber im Kontext mit der Neufassung der ERA gerade noch rechtzeitig

StVO-Novelle 2009



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Dipl.-Ing. Dankmar Alrutz
Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover (PGV)**

Große Barlinge 72a
30171 Hannover
Tel.: 05 11 / 220 601 80
Fax: 05 11 / 220 601 990
Email: pgv@pgv-hannover.de
www.pgv-hannover.de

